

Fotografieren im Lesesaal – Neue Wege des Stadtarchivs München

Vortrag gehalten auf der 51. Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Kommunalarchive am 18. April 2018 in Ingolstadt

Abstract

Im Stadtarchiv München können Benutzer und Benutzerinnen seit 3 ½ Jahren mit der Digitalkamera – oder mit dem Smartphone oder mit dem Tablet - im Lesesaal selbst Kopien aus den Archivalien anfertigen.

1. Motivation und Diskussion

Den Weg dazu angestoßen hatte eine intensive Diskussion im Stadtarchiv München um die Neugestaltung der Gebührenordnung. Eine Frage lautete: Sollen wir weiter versuchen, Herren – oder Frauen – über die Akten und Bilder zu bleiben und jegliche analoge und digitale Nutzung der archivischen Unterlagen unter unserer Kontrolle zu halten, sofern sie frei zugänglich sind?

Fast gleichzeitig wurde in der Öffentlichkeit wie unter den Archivarinnen und Archivaren über die die Novellierung einer EU-Richtlinie zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors aus dem Jahr 2003 diskutiert.ⁱ Bei der Diskussion um die Revision der alten Richtlinie aus dem Jahr 2003 ging es zwar vor allem um die kommerzielle Nutzung von Unterlagen des öffentlichen Sektors, angesprochen wird darin aber auch der möglichst barrierefreie Zugang und die barrierefreie Nutzung dieser Unterlagen.

2. Ergebnisse

2.1 Die Gebührensatzung

Ergebnis war eine neue Stadtarchiv-Gebührensatzung, die am 10. Februar 2015 in Kraft trat.ⁱⁱ Diese basiert grundsätzlich auf der Festlegung von Gebühren, also Sachkosten, für die Herstellung von Kopien (in analoger und digitaler Form) sowie für die Übermittlung digitaler Bilddaten oder das Brennen von digitalen Daten auf CD. Die Nutzung wird lediglich geprüft und erlaubt, sie ist gebührenfrei für unterrichtliche, heimatkundliche und wissenschaftliche Zwecke. Für andere Zwecke wird eine Verwaltungsgebühr von 35,00 Euro für die Prüfung der Nutzung erhoben, ebenso bei wissenschaftlichen Werken mit einer Auflage von über 1.000 Stück. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die Rechte für die jeweiligen Nutzungsarten beim Stadtarchiv liegen.

2.2 Die Fotografiererlaubnis

Die Anfertigung von Arbeitskopien aus frei zugänglichen Unterlagen mittels digitaler Aufnahmegeräte (Kamera, Smartphone, Tablet) sollte umfassend gestattet werden, jedoch nur für den privaten Gebrauch. Ausgenommen davon sind Fotos und Bücher. Bei grafischen Werken, Karten und Plänen sollte die Erlaubnis von den zuständigen Sachbearbeitern noch zusätzlich geprüft werden, selbstverständlich unter Wahrung bestehender urheberrechtlicher, archivrechtlicher und datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

3. Konsequenzen für die Benutzer_Innen und für die internen Betriebsabläufe.

Die Fotografiererlaubnis wurde durch die Benutzerinnen und Benutzer sehr positiv aufgenommen. Allerdings kristallisierten sich im Laufe der Zeit zwei Probleme heraus, auf die es zu reagieren galt und aufgrund derer das Verfahren modifiziert werden musste.

Im Vordergrund stand die Gefahr der Online-Verbreitung von persönlichen Daten, die zwar aus archivrechtlicher Sicht eine Vorlegbarkeit nicht ausschließen, deren Verbreitung im Sinne des Datenschutzes jedoch problematisch ist (z.B. die alleinige Angabe von Geburtsdaten). Zwar müssen Benutzer ein Merkblatt unterschreiben, in dem sie sich verpflichten, Fotoaufnahmen nicht online zu stellen. Eine Kontrolle ist jedoch nicht möglich. Nicht zuletzt durch Social Media ist die Gefahr einer Online-Veröffentlichung dieser Daten bei selbst fotografierten Fotos höher einzuschätzen als bei zur Verfügung gestellten Reproduktionen. Daneben machten organisatorische Aspekte Änderungen notwendig: Jede Akte wird vor der Vorlage bezüglich Schutz- und Sperrfristen sowie Urheberrechten geprüft. Mit der Möglichkeit, alle vorlegbaren Akten fotografieren zu dürfen, wurde zum einen eine äußerst genaue und sehr zeitaufwändige Einzelblattprüfung notwendig. Auch mussten aus datenschutzrelevanten Gründen Akten der Benutzung entzogen werden, die aus archivrechtlicher Sicht frei zugänglich gewesen wären. Dass dies dazu führte, Forschung einzuschränken statt sie zu erleichtern, zeigte sich unter anderem in dem Anstieg der Anträge auf Schutzfristverkürzung.

Diese Abwägungen mündeten in die Entscheidung, im Stadtarchiv München alle Unterlagen, die jünger als 60 Jahre sind, von der Fotografiererlaubnis auszunehmen. Damit orientieren wir uns an der bei uns im Haus gängigen Praxis, Unterlagen mit schützenswerten personenbezogenen Daten 60 Jahre zu sperren, falls Geburts- und Sterbedatum der betroffenen Personen nicht ermittelbar sind. Mit dieser Regelung sind nun bei uns vier Bereiche aus rechtlichen oder konservatorischen Gründen von der allgemeinen Fotografiererlaubnis ausgeschlossen: alle Archivalien, die jünger als 60 Jahre (nach Ende der Laufzeit des Akts) sind, Fotos, Pergamenthandschriften und Bücher sowie alle gebundenen Archivalien. Im Gegensatz zu Fotos, Pergamenthandschriften und gebundenen Archivalien besteht bei den Archivalien, die jünger als 60 Jahre sind, die Möglichkeit,

in begründeten Ausnahmefällen schriftlich eine Sondergenehmigung zu beantragen, falls dies z.B. aus Forschungszwecken notwendig erscheint. Ausgenommen von diesem Fotografierverbot sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer städtischer Dienststellen.

Darüber, was und wie fotografiert werden darf, werden die Benützerinnen und Benützer durch ein Merkblatt aufgeklärt, das bei der Stellung des Benutzungsantrages zu lesen und zu unterschreiben ist. Außerdem wurden Einmarker mit einem Fotografierverbotszeichen entwickelt, mit denen diejenigen Unterlagen versehen werden, die nicht fotografiert werden dürfen. Dies weist die Benützer_innen noch einmal explizit auf das Fotografierverbot hin und erleichtert dem Lesesaalpersonal die Kontrolle. Zur leichteren Berechnung der Fristen wurden grüne Etiketten mit der Aufschrift „Laufzeit endet“ eingeführt, auf denen bei der Verzeichnung bzw. Überprüfung das Laufzeitende vermerkt wird und die auf den Mappen der Unterlagen angebracht werden. So kann in Zukunft sofort festgestellt werden, ob Einschränkungen vorliegen oder nicht.

Anton Löffelmeier / Bettina Pfothhauer

ⁱ EU-Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Amtsblatt der Europäischen Union (DE) vom 27.6.2013, L 175/1-8).

ⁱⁱ ABl. der Landeshauptstadt München, 4/2015, S. 34.